

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Ist die EZB-Niedrigzinspolitik eine Gefahr für den Aufbau von Altersvorsorgevermögen, und hält es die Landesregierung für erforderlich, durch eine weitere Reform des Betriebsrentengesetzes gegenzusteuern?

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (AfD), eingegangen am 14.08.2019 - Drs. 18/4357
an die Staatskanzlei übersandt am 19.08.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 30.08.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Anschluss an meine Fragen 5., 11. und 12. in der Landtagsdrucksache 18/4156:

Das deutsche System der Altersvorsorge basiert auf dem Drei-Schichten-Modell. In dieses Modell fügen sich sowohl die staatliche umlage- und steuerfinanzierte Altersvorsorge der DRV als auch die im Wesentlichen über private Anbieter organisierte bAV und die weitere, teils staatlich geförderte (z. B. Riester-Rente, Rürup-Rente) private Altersvorsorge ein. Außerhalb des DRV-Systems wird das Altersvorsorgevermögen auf dem Prinzip der Kapitaldeckung aufgebaut, d. h. der Versicherte zahlt dem Versorgungsunternehmen Geld, das am Kapitalmarkt sofort und langfristig Zinsen erwirtschaften und wegen der langen Laufzeiten zusätzlich vom Zinseszinsseffekt und je nach Anlageform außerdem vom Cost-Average-Effekt profitieren soll.

Nach geltender Rentenpolitik der Bundesregierung sinkt das DRV-Netto-Rentenniveau des sogenannten Eckrentners vor Steuern von 55,1 % (Jahr 1990) auf 45,2 % (Jahr 2032) ab. Ergänzende Altersvorsorge aus den auf Kapitaldeckung basierenden Schichten wird folglich für alle Erwerbstätigen wichtiger.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach dem Alterssicherungsbericht 2016 der Bundesregierung verfügen knapp 47 % der Geringverdienenden (rund 1,9 Millionen der 4,2 Millionen erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Bruttolohn von weniger als 1 500 Euro pro Monat) weder über eine betriebliche Altersversorgung noch über einen Riester-Vertrag. Gut zwei Drittel von ihnen sind Frauen (rund 1,4 Millionen). Damit liegt die Teilhabequote von Geringverdienenden unterhalb des Wertes für alle abhängig Beschäftigten, wonach rund 57 % über eine aktive Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung verfügen. Ebenso zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und Betriebsgröße. In kleinen Betriebsstätten, mit weniger als zehn Beschäftigten, ist sie mit 28 % deutlich geringer als im Durchschnitt aller Betriebe. Besonders in kleinen Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen werden damit Schwächen bei der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung deutlich. Mit den Neuregelungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) im Betriebsrentengesetz, im Steuerrecht und im Sozialrecht sollen insbesondere eine höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und ein höheres Versorgungsniveau der Beschäftigten durch kapitalgedeckte Zusatzrenten erreicht werden.

1. **Wäre es zur Schaffung weiterer Anreize für ein effektives Altersvorsorgesparen in der bAV nicht angezeigt, über die Reformen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes 2018 (BRSG) hinaus die jetzt über § 3 Nr. 63 EStG in der Ansparphase steuerfrei gestellten 8 % BBMG in der allgemeinen Rentenversicherung (derzeit 536 Euro/Monat) auch vollständig sozialabgabenfrei zu stellen und damit mehr Sparanreize zu schaffen, und wenn nein, warum nicht?**
2. **Sollte der mit dem BRSG neu geschaffene Förderrahmen für Arbeitgeber bei Arbeitnehmern mit Bruttomonatslohn von bis zu 2 200 Euro/Monat nicht zukünftig indiziert auf den Durchschnittsbruttomonatslohn eines Vollzeitwerbstätigen (Jahr 2017 = 3 770 Euro) oder wenigstens auf den Durchschnittsverdienst aller Erwerbstätigen (Jahr 2017 = 2 860 Euro) - gegebenenfalls unter Anpassung der Förderhöchstsätze - ausgeweitet werden, und wenn nein, warum nicht?**
3. **Sollte die neu eingeführte Pflicht zur Weitergabe ersparter Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge durch pauschale Aufstockung des Bruttoentgeltumwandlungsbetrags des Arbeitnehmers um 15 % nicht generell durch ein verpflichtendes und paritätisch finanziertes Modell der bAV ersetzt werden, und wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Alle Fragen behandeln einen Themenbereich in der Zuständigkeit des Bundes.

Eine Vielzahl der Gesetzesänderungen im Rahmen des BRSG ist unmittelbar an Geringverdienende adressiert. Ob diese und weitere in dem BRSG geregelte Anreize ausreichen, um mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu motivieren, eine betrieblichen Altersvorsorge aufzubauen, wird im Rahmen des einmal in der Legislaturperiode zu erstellenden Alterssicherungsberichtes der Bundesregierung geprüft. Dort soll dargestellt werden, in welchem Umfang die steuerliche Förderung in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat.

Da die wesentlichen Regelungen des BRSG zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, wird bereits der nächste Alterssicherungsbericht (2020) verwertbare Angaben zu den Erfolgen der mit dem BRSG beabsichtigten größeren Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge enthalten. Das Bundesministerium der Finanzen berichtet dem Deutschen Bundestag zudem bis zum 31. Dezember 2023 über die Entwicklung des Förderbetrages zur betrieblichen Altersvorsorge (BAV-Förderbetrag). Nach Auffassung der Landesregierung bleibt es daher zunächst abzuwarten, ob mit dem BRSG die Defizite des Verbreitungsgrades der betrieblichen Altersvorsorge verringert werden konnten.

Zudem wird die Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“, die bis 2020 einen Vorschlag für eine nachhaltige Sicherung und die Fortentwicklung des Alterssicherungssystems ab 2025 vorlegen soll, mögliche Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von betrieblicher und privater Altersvorsorge prüfen.

(Verteilt am 02.09.2019)